

Pensionsberechtigung, welche den beteiligten Angestellten infolge der Abänderung zukommen wird, eine Mehrbelastung der Staatskasse kaum herbeiführen werde.

In formeller Hinsicht ist eine etwas veränderte Fassung der im Entwurfe unter Ziffer 7 getroffenen Bestimmungen als rätzlich erschienen. Nach Gehör der Herren Regierungskommissare und im Einverständnisse mit denselben soll diese veränderte Fassung, unter Inwegfallstellung der im Entwurfe enthaltenen, lauten, wie folgt:

„7. die Geistlichen und Kirchendiener, ingleichen die Lehrer an höheren und niederen Unterrichtsanstalten, wenn letztere eigene Fonds besitzen und nicht ganz aus der Staatskasse unterhalten werden. Die bei der **Verwaltung** dieser Anstalten Angestellten sind als Staatsdiener anzusehen, wenn sie durch das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts auf ihre Stellen eingesetzt und die Einnahmen und Ausgaben der betreffenden Anstalten durch den Staatshaushalts-Etat geregelt werden, auch im übrigen die Voraussetzungen in § 1 zutreffen.“

Im übrigen soll es bei der Fassung der Gesetzesvorlage allenthalben verbleiben.

Nach alledem stellt die unterzeichnete Deputation einstimmig den Antrag,

die Kammer wolle beschließen:

dem mittels Königlichen Dekrets Nr. 4 mitgetheilten Entwurfe eines Gesetzes wegen Abänderung der Bestimmungen unter 7 und 9 in § 2 des Civilstaatsdienergesetzes vom 7. März 1835 in der Fassung ihre Zustimmung zu geben, wie solche unter Berücksichtigung der vorstehends zu Ziffer 7 erwähnten Abänderung des Entwurfs zu lauten hat.

Dresden, am 27. November 1895.

Die erste Deputation der ersten Kammer.

von Rostitz-Wallwitz. von Wagdorf. Graf zur Lippe. Dr. Georgi.
Wehinger, Berichterstatter.